

# Als Bischof "proximus Tridenti" zur Teilnahme schwer verpflichtet

Autor(en): **Fischer, Albert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1995)**

Heft 6

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398655>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Albert Fischer

## Als Bischof «proximus Tridenti» zur Teilnahme schwer verpflichtet

Teilnahme und Annahme –

**Das Ringen um die tridentinische Reform im Bistum Chur**

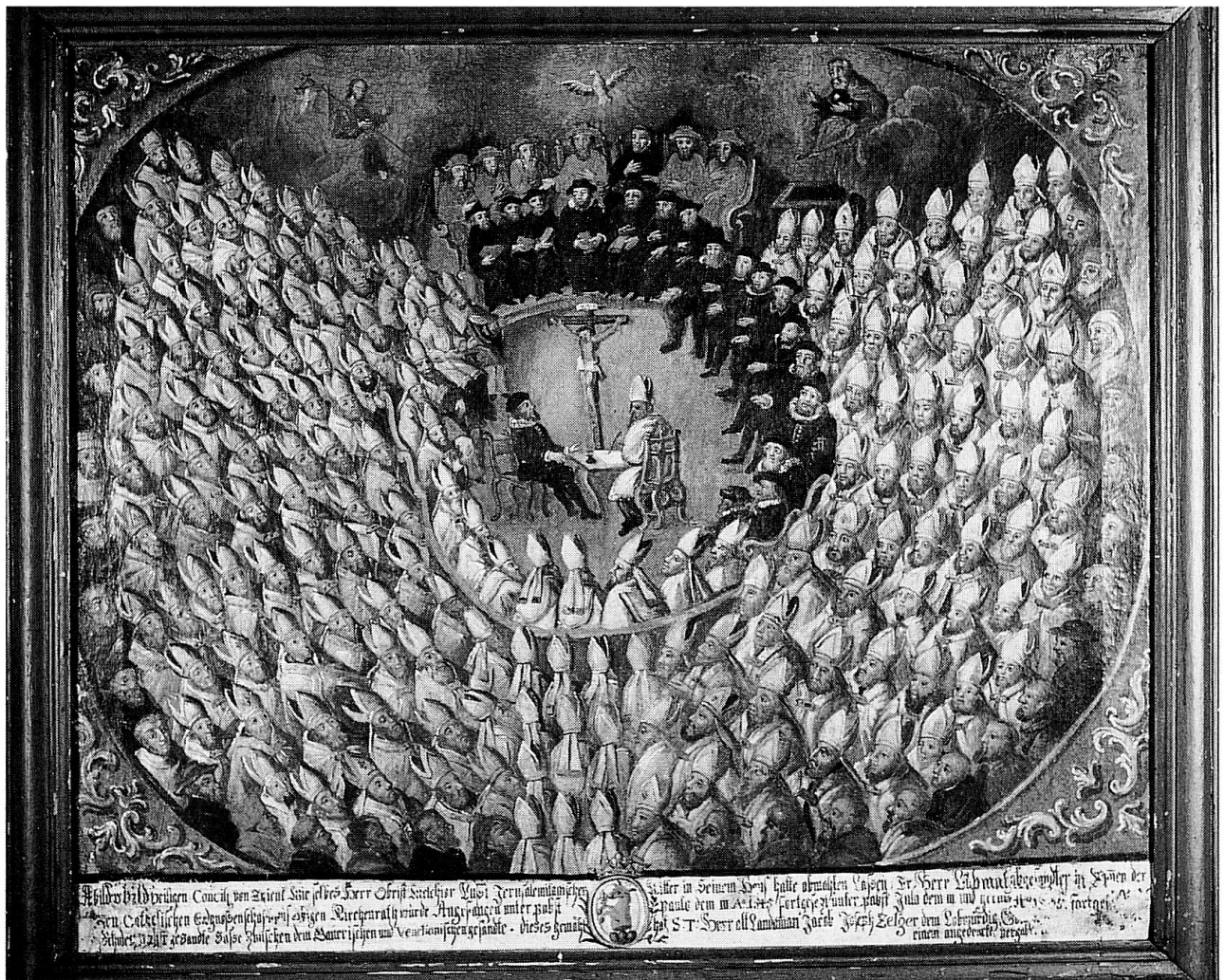
Ein Beitrag zum 450. Jahrestag der Eröffnung des Konzils  
von Trient (1545–1563)

### 1. Hinführung

Die Kirche, so betont das Zweite Vatikanische Konzil im Ökumenismus-Dekret *Unitatis Redintegratio*, «wird auf dem Weg ihrer Pilgerschaft von Christus zur dauernden Reform (*perennis reformatio*) gerufen, deren sie allezeit bedarf, soweit sie menschliche und irdische Einrichtung ist; was also je nach den Umständen und Zeitverhältnissen im sittlichen Leben, in der Kirchengenossenschaft oder auch in der Art der Lehrverkündigung ... nicht genug bewahrt worden ist, muss deshalb zu gegebener Zeit sachgerecht und pflichtgemäss erneuert werden»<sup>1</sup>.

*Reformatio* bedeutet zunächst Umwandlung in eine frühere Gestalt, was alsbald auch mit der Vorstellung verbunden wurde, diese Rückverwandlung bedeute eine sachliche Verbesserung. Vergangenheit wurde so zum Massstab, normgebend. Daneben gibt es eine weitere Bedeutung, nämlich *reformatio* als Veränderung als heilsgeschichtliche Annäherung des Menschen an Gottesebenbildlichkeit.<sup>2</sup> Diese beiden Grundaussagen von *reformatio* haben für die Kirche in ihrer Geschichte dauerhafte Bedeutung erhalten, insbesondere in der Zeit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts. Der Ruf «Ohne Konzil keine Reform!» wurde seit dem Reichstag zu Worms 1521 immer lauter, da man erkannte, dass neben einer Klärung dogmatischer Fragen in der Auseinandersetzung mit den Protestanten vor allem auch eine Erneuerung des innerkirchlichen Lebens, eine geistlich-geistige Erneuerung dringend von Nöten war; eine Erneuerung also, wie sie bereits vor Martin Luther in Gang gekommen war. Papst Paul III. (1534–1549) darf hier – zwar mit Einschränkungen – als erster Papst der Katholischen Reform bezeichnet werden, bildeten doch die Hauptpunkte seines Pontifikates Konzil und Kirchenreform, obwohl er sich auch des Risikos einer Konzilsberufung und -durchführung und der Opfer bewusst war, die eine ernsthafte Reform von Papst und Kurie forderte. Bereits im Herbst 1536 hatte Papst Paul III. eine Reformkommission mit neun Prälaten nach Rom eingeladen, die ihm am 9. März 1537 ein Gutachten «über die Reinigung der Kirche» vorlegte, «das an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrigliess und äusserst radikale Eingriffe in die Behörden-

praxis der Kurie und das ganze kirchliche Leben befürwortete»<sup>3</sup>. Nach dem Scheitern des Religionsgespräches zu Regensburg 1541 und zudem beunruhigt über die Zunahme protestantischer Kreise vor allem in Norditalien nahm Paul III. den Konzilsplan wieder auf. In Speyer einigten sich die Reichsstände auf Trient als Konzilsort, also auf eine Konzilsdurchführung auf dem Boden des Reiches! Die Berufungsbulle erging am 22. Mai 1542.<sup>4</sup> Doch infolge des Ausbruches des deutsch-französischen Krieges zwischen Kaiser Karl V. und Franz I. musste das Konzil auf unbestimmte Zeit suspendiert werden, noch bevor es überhaupt eröffnet war. Erst der Friedensschluss von Crépy im September 1544 machte den Weg frei für das Konzil von Trient.<sup>5</sup> Am **13. Dezember 1545** wurde die Kirchenversammlung in Trient feierlich eröffnet. Das



### Konzil von Trient (1545–1563)

Zum Konzil von Trient, dessen Beschlüsse die Reform der katholischen Kirche einleiteten, kamen nicht nur Vertreter des geistlichen Standes, sondern auch Vertreter der weltlichen Macht. Die katholischen Orte der Eidgenossenschaft repräsentierte in der dritten Sessio der nidwaldische Ritter Melchior Lussy, der sich, wie aus der Widmungstafel zu entnehmen ist, zur Erinnerung an das Ereignis für sein Haus dieses Bild des Konzils malen liess. (Kapuzinerkloster Stans/Photo: tau-av Produktion, Kollegium Stans)

Konzil dauerte mit insgesamt drei Tagungsepochen<sup>6</sup> bis zum 4. Dezember 1563. Die lange geforderte aber auch lang ersehnte Selbstbesinnung und innere Selbsterneuerung der Kirche konnte in Angriff genommen werden.<sup>7</sup> Es sollte eines der bedeutendsten Reform-Konzilien der Kirche werden.

Der 450. Jahrestag der Eröffnung des Konzils von Trient bietet Gelegenheit, das Ringen um die Katholische Reform im damals von der Reformation und den dadurch ausgelösten kirchenpolitischen Kämpfen stark bedrängten Bistum Chur des näheren zu beleuchten, das in erster Linie ein Ringen um Teilnahme am Konzil und Annahme seiner Reformbeschlüsse war.

## **2. Erste Schritte: Vortridentinische Reformversuche im Churer Domkapitel**

Sowohl die erzwungene Einflussnahme der staatlichen Behörden, hervorgerufen durch die Ilanzer Artikel von 1524/1526 und erweitert durch die 6 Artikel von 1541, auf die Leitung des Churer Bistums als auch die fortschreitende Reformation in Bündens Täler vor allem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts liessen Johann Georg Mayer in seiner «Geschichte des Bistums Chur» zu folgendem Gesamturteil kommen: «Es gibt kein Jahrhundert, in welchem das Bistum Chur in so schlimmer Lage und in solcher Gefahr des gänzlichen Untergangs sich befand als das sechzehnte.»<sup>8</sup> Dieses Urteil schliesst auch die unerfreulichen innerkirchlichen Zustände jener Zeit im Bistum mitein. In erster Linie fehlte es an einem geistig und sittlich hochstehenden Klerus und einem gut geschulten katholischen Priesternachwuchs.<sup>9</sup> Viele der noch katholisch gebliebenen Pfarreien waren unbesetzt, das Priesterkonkubinat weit verbreitet.<sup>10</sup> Das Sakrament der Firmung und der Letzten Ölung kannten viele nur noch dem Namen nach, ja nicht wenige Gläubige «empfangen nicht einmal mehr alle Jahre die Sakramente der Bussse und der Eucharistie» und «wussten kaum mehr etwas von der Heiligung der Sonn- und Feiertage, von den kirchlichen Ehesatzungen und Ehehindernissen»<sup>11</sup>. Einem solchen desolaten Zustand, der nicht minder andere Diözesen der damaligen Schweiz betraf – Basel, Lausanne und Sitten «waren auseinandergerissen und räumlich stark reduziert»<sup>12</sup> und die fünf katholischen Orte vom Bischof von Konstanz abhängig –, konnte letztlich nur von aussen wirksame Hilfe entgegengebracht werden: durch das Reformkonzil von Trient.

Doch es ist hier erwähnenswert, dass bereits *vor* Trient gerade für das vielbedrängte Bistum Chur sich Reformversuche nachweisen lassen, wenn auch hierbei noch nicht von einer Reform im eigentlichen Sinn gesprochen werden kann.<sup>13</sup> Im Churer Domkapitel existierte eine als Reformpartei zu bezeichnende Gruppe, «die bereits vor dem Abschluss des Tridentinums Bestimmungen erliess, die sich mit den Kon-



zilsdekreten inhaltlich teilweise deckten»<sup>14</sup>. Das Haupt dieser vortridentinischen Reform war *Domdekan Bartholomäus von Castelmur* (1541–1552).<sup>15</sup> Als Domdekan beabsichtigte er das Ansehen des Domkapitels zu erneuern, denn allein durch die Reform *zuerst* im Kleinen vermochte späteren gesamtkirchlichen Reformen im weitreichenden Gebiet des Bistums Geltung verschafft werden. Im besonderen sollten die kirchlichen Aufgaben (!) der einzelnen Kanoniker wieder ernster genommen und klar befolgt werden. Deshalb verfasste Castelmur 1541 *neue Statuten für das Domkapitel*<sup>16</sup>, die vom residierenden Bischof Luzius Iter (1541–1549) genehmigt wurden. Darin ging es nebst einzelnen, zeitgemässeren Hinzufügungen vor allem um eine klarere Interpretation bereits bestehender Bestimmungen aus dem Jahre 1377. So wurden z. B. der Gottesdienst, das gemeinsame Chorgebet in der Kathedrale genau umschrieben und die entsprechende liturgische Kleidung hierfür vorgeschrieben. Die Domherren hatten sich in Zukunft während mindestens 31 Wochen und 2 Tagen in der Churer Residenz aufzuhalten (sog. Residenzpflicht). Wer dieser Weisung nicht nachkam, verlor das Einkommen seiner Pfründe. Des weiteren hatte jeder Domherr zum Generalkapitel zu erscheinen, das vom Gallusfest (16. Oktober) an abgehalten wurde und meistens einige Tage dauerte. Noch im Studium weilende Domherren waren von den beiden letztgenannten Verordnungen nicht betroffen. Es folgten strenge Vorschriften über die Lebensführung der Kanoniker, die in ihrem priesterlichen Leben anderen Beispiel stehen sollten, dann Bestimmungen betreffs Verwaltung der Kapitelsgüter und Regelungen für die Benefizienübertragung durch den Dompropst. Dabei sollte vermieden werden, dass ein Domherr zur gleichen Zeit im Besitz zweier Pfründen sein konnte. Die Statuten schliessen mit Verordnungen über die verschiedenen Kapitelsämter.<sup>17</sup>

Der praktische Erfolg der Castelmur'schen Statuten von 1541 *nach aussen* blieb leider unbedeutend; bis zu seinem Tod 1552 «war von der von ihm angestrebten Reform wenig verwirklicht»<sup>18</sup>. Erst ab 1570 – also sieben Jahre nach Abschluss des Tridentinums! – fanden wieder regelmässiger als bis dahin Generalkapitel statt, und zwar nach den Bestimmungen von 1541. Mit Capaul sind wir so geneigt, die Frage zu stellen: «War es nicht ein Wagnis und ein zum voraus zum Scheitern verurteiltes Unternehmen, die Domherren von der Notwendigkeit einer inneren Reform überzeugen zu wollen in einer Zeit, in der das Kapitel infolge der Glaubensspaltung den grössten Gefahren ausgesetzt war?»<sup>19</sup> Domdekan Castelmur wagte es, da er wusste, dass die Gefahren, die der katholischen Kirche in den III Bünden drohten, nur aufgrund wahrer innerer Reformen gebannt werden konnten; diese mussten zuerst im Kleinen Wurzeln schlagen. In diesem Sinn wurde Bartholomäus von Castelmur zum Vorboden der durch das Konzil von Trient angestrebten und später verwirklichten innerkirchlichen Reformen im Bistum Chur.

### 3. Das Ringen um eine Teilnahme der III Bünde und des Churer Bischofs am Konzil von Trient

#### 3.1 Die Teilnahme des Churer Bischofs an der zweiten Konzilsperiode (1551/52)

Sowohl während der ersten als auch der zweiten Konzilsperiode (1545–1549; 1551/52) führten alle Versuche und Anstrengungen des Papstes und seiner Gesandten<sup>20</sup>, die Eidgenossenschaft zur Teilnahme am Konzil zu bewegen, zu keinem Resultat. Die drängende Frage nach einer Konzilsteilnahme verschoben die eidgenössischen Orte, welche 1512 von Papst Julius II. noch den Ehrentitel «*Defensores libertatis ecclesiasticae*» verliehen bekamen, unschlüssig und nicht zuletzt von der ablehnenden Haltung der Neugläubigen<sup>21</sup> beeinflusst, von einer Tagsatzung auf die andere, ohne je einen Prälaten oder eine andere Gesandtschaft offiziell nach Trient zu entsenden<sup>22</sup>.

Trotzdem blieb die damalige Schweiz als Ganzes nicht ohne Vertretung auf dem Konzil, denn der frühere Churer Domscholastikus, Generalvikar und Geistliche Richter *Christoph Metzler*, nun Bischof von Konstanz (1548–1561), und *Thomas Planta*, Bischof von Chur (1549–1565), nahmen wenigstens eine Zeitlang an den Verhandlungen in Trient teil.

Bischof Christoph Metzler<sup>23</sup> folgte der Einladung zur zweiten Sitzungsperiode des Trienter Konzils zunächst nicht, sondern schickte seinen Weihbischof *Jakob Eliner*<sup>24</sup>. Nach dessen Rückkehr «beauftragte er den Kanonisten Dr. Maximilian Scharrer am 5. Mai 1551 nach Trient zu reisen, um eine Dispens (!) vom Besuch des Konzils zu erreichen»<sup>25</sup>, dies ohne Erfolg. Der Konstanzer Bischof wurde dagegen ultimativ aufgefordert, bis zum 1. September 1551 in Trient zu erscheinen. Als er erneut die Reise hinauszögerte, wurde ihm klargemacht, dass sein weiteres Fernbleiben ein offener Affront gegenüber Papst und Kaiser darstelle! Am 22. Oktober traf Christoph Metzler schliesslich in der Konzilsstadt ein. Noch im selben Monat als auch im November 1551 und wieder im Januar 1552 nahm der Konstanzer Bischof zu diversen theologischen Fragen (Messopfer, Priesterweihe, Sakrament der Busse, Sakrament der Krankensalbung) schriftlich und mündlich Stellung.<sup>26</sup> Von einer Teilnahme aus freien Stücken und aus innerer Überzeugung von der notwendigen Reform kann beim Konstanzer Bischof wie bei vielen seiner Mitbrüder im Bischofsamt nicht gesprochen werden. Sein Engagement am Konzil erwuchs erst aus seiner Teilnahme!

Thomas Planta<sup>27</sup> seinerseits weilte zur Zeit der zweiten Konzilsperiode in Rom, um sich gegen die von Bartholomäus Hieronymus von Salis<sup>28</sup>, Erzpriester von Sondrio und Berbegno (Veltlin), gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu rechtfertigen, welcher jener gegen den neugewählten Bischof von Chur vorgebracht hatte, nachdem von Salis in der Wahl vom

21. Dezember 1549 gegen Planta unterlegen war. Die Untersuchungen in Rom verliefen zugunsten Plantas.<sup>29</sup> Noch in der Ewigen Stadt erhielt er die Bischofsweihe und wurde zudem mit den Vollmachten eines päpstlichen Nuntius für das Gebiet der III Bünde ausgezeichnet.<sup>30</sup> Papst Julius III. (1550–1551) forderte den bestätigten Churer Bischof auf, die Heimreise über Trient zu wählen und dort den Konzilsverhandlungen beizuwohnen. Am 29. Oktober 1551 traf Planta dort ein<sup>31</sup>, wo er bis zur erneuten Suspendierung des Konzils am 22. April 1552 blieb.

Die unterschiedlichen Reaktionen aus der Eidgenossenschaft und den III Bünden blieben nicht aus: So bestellte am 13. Januar 1552 der Abt von St. Gallen, Diethelm Blarer von Wartensee (1530–1564)<sup>32</sup>, den Bischof von Chur zu seinem Prokurator auf dem Konzil. Diese Entscheidung teilte er dem Abt von Einsiedeln, Joachim Eichhorn (1544–1569)<sup>33</sup> mit, welcher Thomas Planta am 18. Januar ebenfalls mit seiner Stellvertretung in Trient betraute<sup>34</sup>. Als die III Bünde erfuhren, Planta weile in Trient, regte sich alsbald Misstrauen. Vor allem die Prädikanten suchten diesem Aufenthalt entgegenzuwirken, indem sie den Gläubigen zu verstehen gaben, der Besuch des Churer Bischofs in Rom gereiche für ganz Bünden nur zum Schaden. Der Gotteshausbund seinerseits sandte einen Boten an den Churer Bischof, mit der anmassen-



**Fürstbischof Thomas  
Planta (1549–1565)  
(Bischöfliches  
Schloss Chur /  
Photo: A. Fischer)**

den Forderung, sich in nichts einzulassen, was am Konzil verhandelt und beschlossen würde, da er hierzu vom Gotteshausbund keinerlei Vollmachten erhalten hätte.<sup>35</sup> Des weiteren hätte er für alle Folgen seiner Teilnahme am Konzil alleinige Verantwortung zu tragen. Trotz dieser Drohungen und Einmischungen in seinen bischöflichen Aufgabebereich blieb Thomas Planta bis zum April 1552 in der Konzilsstadt. Wieweit sein Verhalten nur Zeichen des Gehorsams gegenüber der päpstlichen Forderung war, am Konzil teilzunehmen, oder wirklich auch seinen Reformwillen widerspiegelte, muss offenbleiben. Das letztere scheint unwahrscheinlich, da wir nach seiner Rückkehr im Bistum keine Änderungen feststellen, die auf bereits verabschiedete Konzilsbeschlüsse<sup>36</sup> zurückführen.

### **3.2 Der reformeifrige Nuntius Giovanni Antonio Volpe und sein Bemühen um eine Gesandtschaft der III Bünde an die dritte Konzilsperiode (1560–1563)<sup>37</sup>**

#### *3.2.1 Giovanni Antonio Volpe als Legatus de latere für Rätien*

Nachdem Papst Pius IV. (1559–1565) am 30. November 1560 die Bulle<sup>38</sup> zur Wiedereröffnung des Konzils in Trient publizieren liess, überbrachte *Giovanni Antonio Volpe*<sup>39</sup>, Bischof von Como (1559–1588), als päpstlicher Nuntius<sup>40</sup> die Berufungsbulle den Eidgenossen, den III Bünden und ins Wallis<sup>41</sup>. Volpe nahm Sitz in Altdorf und verhandelte von dort aus mit den eidgenössischen Orten um die Teilnahme am Konzil.<sup>42</sup> Die protestantischen Orte lehnten weiterhin jede Beteiligung am Konzil ab, so dass sich die Tätigkeit des Nuntius bald nur noch auf die katholischen Orte konzentrierte.<sup>43</sup> – Was hat nun Volpe als *Legatus de latere* für Rätien versucht, um die III Bünde zum Konzil zu bewegen, und was hat er schliesslich erreicht? Zur Beurteilung dieser Frage muss auch das eigentümliche Verhältnis des Nuntius zu den III Bünden mitberücksichtigt werden.

Die Instruktion<sup>44</sup> zur Nuntiatur vom 20. April 1560 hatte betreffs der III Bünde darauf Wert gelegt, «dass Volpe als Bischof von Como eine bessere Kenntnis der Sitten und des Charakters der Nation und wertvolle Freundschaften im Land besitze»<sup>45</sup>. Volpe trug aber als Nuntius und Bischof von Como ein zweischneidiges Schwert, das ihn sowohl schützen als auch verletzen konnte. Dies galt vor allem für seine Beziehungen zu den III Bünden. Como war administrativ eines der schwierigsten von ganz Italien und dabei in den entscheidenden geistigen und politischen Kämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts eines der exponiertesten. So gehörten zur Zeit der ersten Nuntiatur Volpes (1560–1564) etwa 100 000 Seelen in den III Bünden zum Bistum Como. Geistlichen, die nicht aus dem Freistaate der III Bünde stammten, aber diese 100 000 Katholiken zu betreuen hatten, wurde von seiten der Regierung Bün-

dens jeder Aufenthalt und jede Wirksamkeit im Land verboten. Der Bischof von Como seinerseits besass keine Erlaubnis zur kirchlichen Visitation. Im Beschluss des Bundestages vom 18. Januar 1557<sup>46</sup> wurde ausdrücklich bestimmt, dass für das Veltlin die Katholiken in Dörfern mit mehr als einer Kirche die eine den Protestanten abzutreten hatten. Dabei gab es 1558 im Veltlin noch kaum einen Neugläubigen auf 100 Katholiken.<sup>47</sup> Am Verhalten der Bündner Regierung erkennt man, wie es ihr darauf ankam, den neuen Glauben möglichst rasch auch in die Untertanenlande Veltlin, Chiavenna und die Grafschaft Bormio zu tragen. Deshalb wundert es nicht, dass sie aus Italien geflüchteten Neuerern grosszügig Unterschlupf und Schutz in den Untertanengebieten gewährte. Der Bischof von Como sprach demzufolge am 15. Februar 1564 ein Verbot aus, das Prädikanten einen Aufenthalt in seiner Diözese untersagte. Die Folgen dieser bischöflichen Verordnung wirkten sich im bündnerischen Untertanenland seiner Diözese spürbar hart aus: Die kirchliche Visitation dieser Gebiete blieb dem Bischof weiter untersagt<sup>48</sup>, «seine Rechte wurden nach Willkür beschnitten, die Einkünfte seiner Mensa und der Benefizien standen ständig unter der Drohung einer Konfiskation, wurden faktisch gesperrt, die Geistlichen waren allenthalben Schikanen und Verfolgungen ausgesetzt»<sup>49</sup>. Das Urteil Volpes über die Bündner fiel dementsprechend aus: Bereits zur Zeit seines Generalvikariates sprach er von den *gens alpina, inimica deorum*, vom *genus durum*, von *monstra* oder *inania monstra*<sup>50</sup>, deren «humori» aller diplomatischer Hellsicht unberechenbar schienen<sup>51</sup>.

Die Häupter Bündens konnten und wollten ihrerseits einem Nuntius, der als Bischof von Como mit ihnen unausgesetzt in gespanntem Verhältnis lebte, kein Vertrauen entgegenbringen. So geschah die Einbeziehung der III Bünde ins Legationsgebiet Volpes wohl kaum aus persönlicher Initiative des Nuntius, sondern von Rom aus, wahrscheinlich auf einen Vorstoss des dort einflussreichen Carlo Borromeo.

### 3.2.2 Bernardino Bianchi als päpstlicher Gesandter in Bünden

Die Weisung aus Rom an Bischof Volpe bei der Übersendung der Konzilsverkündigungsbulle vom 30. November 1560 lautete, diese im ganzen Einzugsbereich seiner Nuntiatur zu publizieren.<sup>52</sup> Daneben erhielt er den ausdrücklichen Auftrag, die Bulle dem Bischof von Chur, Thomas Planta, zu übersenden.<sup>53</sup> Rom erwartete also vom Churer Bischof nebst einem entschiedenen Eintreten für die kirchlich-religiösen Verhältnisse zuerst die erneute Teilnahme am Trienter Konzil! So sandte Volpe aus Altdorf eine Abschrift der Bulle am 30. Dezember 1560 nach Chur<sup>54</sup>; die Bischöfe von Sitten und Konstanz hingegen erhielten diese erst im Januar 1561. In Chur reagierte der Bischof *bis zum 11. März 1562* (!) nicht auf die Übersendung der Konzilsöffnungsbulle. Am 2. April 1561 versperrte zudem ein neues Verbot<sup>55</sup> – ohne Bewilli-



gung der weltlichen Autorität in Bündnen päpstliche Bullen zu verkünden – den Weg, in der Konzilsfrage etwas zu erreichen. Mit der Teilnahme des Churer Bischofs Thomas Planta war also am Konzil nicht ein zweites Mal zu rechnen.

Die römische Kurie hatte es eigentlich gewünscht, dass Volpe – wie in der Eidgenossenschaft – die Verhandlungen auch bei den Bündnern selber an die Hand genommen hätte. Schon im Spätherbst 1560 legte ihm Carlo Borromeo diesbezüglich nahe, an der Januar-Bundestagung der III Bünde 1561 teilzunehmen. Volpes Teilnahme hätte ihm selbst die Möglichkeit geboten, das ihm so unliebsame Terrain des *genus durum* zu sondieren und Beziehungen zu knüpfen. Doch Volpe lehnte eine Reise nach Bündnen ohne sicheres Freigeleit ab; vordergründig konnte er die gleichzeitig stattfindende Tagsatzung in Baden als Grund seines Fernbleibens angeben.<sup>56</sup> An Volpes Stelle wurde am 26. Januar 1561 von Papst Pius IV. der Propst von Sta. Maria della Scala in Mailand, *Bernardino Bianchi*, für die Gesandtschaft nach Bündnen ausgewählt.<sup>57</sup> Bevor Bianchi aber im Freistaate erschien, hatte unterdessen Volpe doch Gelegenheit gefunden, der Konzilsfrage bei den Bündnern Gehör zu verschaffen. Was er am Bundestag nicht gewagt, durfte er in Baden versuchen. Die gute Stimmung an der Tagsatzung in Baden für das Konzil benutzte der Nuntius zu einem Vorstoss gegen die Bündner Vertreter, welche mit starker Voreingenommenheit gegen Volpe und seine Sendung nach Baden gereist waren. Der «Bündnertrotz» wich allmählich am Bankett, das der Nuntius diesen Boten wohl bewusst separat servieren liess. Ein Exemplar der Konzilsverkündigungsbulle nahmen sie zuhanden der Regierung schliesslich entgegen. Doch mehr gelang auch dem Nuntius vorderhand nicht, denn vermehrte Gerüchte von der Aufstellung eines grossen Heeres im Solde des Papstes in der Lombardei, von spanischen Truppenkonzentrationen um Varese und Como zur Bewachung der Pässe bewirkten einen erneuten Umschwung. Im Veltlin wurden Druckschriften gegen Papst und Nuntius Volpe verbreitet. Die erregte Stimmung steigerte sich schliesslich hin zu der obgenannten Abfassung des Verbotes vom 2. April, welches einer Verkündigung der Konzilsbulle einen schwer zu öffnenden Riegel schob.

### 3.2.3 Erneuter Vorstoss der päpstlich-spanischen Gesandtschaft

Einen weiteren Versuch, die III Bünde für die Beteiligung an der dritten Periode des Konzils von Trient zu gewinnen, unternahm die päpstlich-spanische Gesandtschaft. Sie bedeutete einen Versuch des Papstes und des spanischen Königs, «die zwischen ihnen und den III Bündnen schwebenden Fragen zu besprechen und das gespannte Verhältnis einer Lösung entgegenzuführen»<sup>58</sup>. Als Unterhändler stellten die Spanier *Gianangelo Riccio*, damals als Sekretär des Geheimen

Rates in Mailand tätig. Riccio und Bernardino Bianchi versuchten nun gemeinsam vorzustossen. Doch auch diese Gesandtschaft endete mit einem Misserfolg, dies vor allem deswegen, weil Bianchi bei seiner Mission in erster Linie darauf hinzuwirken hatte, die III Bünde sollten zwei oder mehrere Vertreter ans Konzil nach Trient abordnen, was die Häupter der III Bünde als unannehmbar zurückwiesen. Auf dem Bundestag zu Ilanz vom 20. Oktober 1561 gaben die Versammelten dem päpstlichen Legaten Bianchi den Bescheid, die III Bünde seien nur dann bereit, das Konzil zu besuchen, *wenn es ein generall und gemein concilium sige, daryn alle christliche potentaten fuersten und unsere lieb und getruew eydt- und pundtsghossen einer Eydgnoschaft sich darin bewylligätt habent.*<sup>59</sup> Damit hatten die III Bünde das Konzil faktisch abgelehnt. Die Enttäuschung über das erneute Scheitern spricht aus einem Schreiben Carlo Borromeos vom 29. August 1561 an den Kardinalslegaten Seripando in Trient:

*Con quali (= Grisoni) havendo S. Stà fatto assai, più del debito Suo, havendoli invitati amorevolmente al Concilio, come il Re et altri gran Principi, non occorre hora far più altro, piochè hanno mostrato così chiaramente che non vogliono commercio con noi.*<sup>60</sup>

#### 3.2.4 Die Initiative Bernardino Ruginellis

Der letzte Versuch, den Freistaat zur Teilnahme am Konzil zu bewegen, fällt ins Frühjahr 1562; unternommen hat ihn *Ritter Bernardino Ruginelli*<sup>61</sup>. Anfang April 1562 weilte Ruginelli mit Lussy in Trient und legte den Kardinalslegaten einen Plan vor, die Verhandlungen mit den Bündnern nochmals aufzunehmen; dabei dachte er *nur* an Verhandlungen mit dem Grauen Bund! Carlo Borromeo selbst war nicht gegen Ruginellis Initiative, aber dieser sollte eher auf eigene Faust vorgehen bzw. nach Gutdünken der Legaten.<sup>62</sup> Die Meinung des einflussreichen Staatssekretärs kann also als zustimmende aber ausweichende Antwort gewertet werden. Auch die Legaten am Konzil entschieden sich zu einem höchst fragwürdigen «diplomatischen Feldzug».<sup>63</sup> Sie liessen Ruginelli ein von seiner Hand geschriebenes Schriftstück ohne Siegel und Unterschrift (!) abfassen, worin sie seine Absicht lobten, mit einigen Vertretern des Grauen Bundes zu verhandeln. Denn käme wirklich eine Gesandtschaft aus den III Bünden zustande, dürfte man in diesem Fall auch hoffen, die Konzilsdekrete würden in diesem Land später angenommen. Ebenso empfahlen sie ihm, mit Nuntius Volpe diesbezüglich Kontakt aufzunehmen. Hingegen untersagten sie Ruginelli, bei den Verhandlungen im Namen des Papstes oder der Legaten am Konzil aufzutreten – eine vorsorgliche Absicherung, falls diese Mission erneut misslingen sollte.

Am 4. Mai 1562 verliess Ruginelli Trient, nachdem er ein mit dem 2. Mai datiertes Schreiben Volpe übersandt hatte, worin er ihm seinen

Plan darlegte. Der Nuntius versprach sich wenig vom Unternehmen Ruginellis, obwohl sich eigentlich der Graue Bund auf dem Januarbeirat zu Chur 1562 für eine Beschickung des Konzils ausgesprochen hatte.<sup>64</sup> Der Graue Bund – so befürchtete Volpe nicht zu Unrecht – würde sich gegen den Gotteshaus- und Zehngerichtebund nicht durchsetzen können. Ebenso befürchtet Volpe, die bereits angeschlagene Autorität des Papstes könnte dadurch noch grösseren Schaden verursachen, da bei dieser Aktion alle ihn im Verdacht hätten, Urheber dieses Planes zu sein. Aus einem Schreiben vom 18. Mai 1562 an Carlo Borromeo betrachtete Volpe Ruginellis Vorgehen deshalb als eine *cosa difficilissima et fuori di speranza*.<sup>65</sup> Der Nuntius sollte Recht behalten: Mitte August 1562 war auch die Mission Ruginellis gescheitert, wenigstens den Grauen Bund für die dritte und letzte Phase des Trienter Konzils, die entscheidende «Reformphase», zu gewinnen.



Nuntius Giovanni Antonio Volpe  
Bildnis abgedruckt in:  
Karl Fry (Hrsg.),  
Giovanni Antonio Volpe Nuntius in der Schweiz. Dokumente Band II (1565–1588), Stans 1946

### 3.2.5 Volpe als Prokurator des Bischofs von Chur in Trient

Dass es nach all diesen vergeblichen Versuchen und Unterhandlungen doch noch zu einer Vertretung der III Bünde kam – zwar nicht der weltlichen Autorität, aber des Churer Bischofs – ist das Verdienst Giovanni Antonio Volpes!

Am 10. März 1562 wandte sich Volpe mit einem Schreiben an den Churer Bischof Thomas Planta.<sup>66</sup> Darin betonte er, dass Planta als Bischof schwer verpflichtet sei, in Trient zu erscheinen, und als Churer Bischof *proximus Tridenti* sei ihm die Teilnahme auch möglich. Es sei merkwürdig, dass weiter entfernte Bischöfe sich in Trient eingefunden hätten, aber er aus Chur fehle. Thomas Planta hatte seit Erhalt der Konzilsbulle anfangs Dezember 1560 bisher auf alle Mahnungen nicht reagiert. Auf diesen energischen Brief Volpes antwortete nun Planta mit erstaunlicher Raschheit. Zum Konzil aufgefordert und verpflichtet, schützte er seine Armut und die gefährliche Lage seines Bistums vor und fragte nach einem Weg aus diesem Dilemma. Der Nuntius antwortete ihm am 23. April, gerne wünschte er dem Bischof grösseren Reichtum, immerhin sei er reicher als manche Bischöfe, die doch zum Konzil gegangen seien. Des weiteren betonte Volpe in einem energischen Ton, es sei die Not der Gesamtkirche ins Auge zu fassen, und es gebe für den Churer Fürstbischof deshalb nur ein Entweder-Oder: persönliche Teilnahme oder Abordnung eines Prokurators. Wäre Planta zu einem dieser Schritte nicht bereit, erwecke er den Verdacht, bewusst vom Konzil fernzubleiben!<sup>67</sup> Auf dieses Schreiben hin konnte Planta nicht mehr länger ausweichen. Durch Mandat vom 15. Juni 1562 an das Konzil ernannte er den Abt von Einsiedeln, *Joachim Eichhorn*, Gesandten der Prälaten aus der katholischen Eidgenossenschaft, zu seinem Prokurator<sup>68</sup> am Konzil und versprach, alles was Eichhorn an der Kirchenversammlung tue, zu bestätigen<sup>69</sup>. Von einer persönlichen Teilnahme hielt er sich «wegen der Lage seines Bistums *in medio Nationis pravae*, die es an den Rand des Unterganges gebracht habe»<sup>70</sup>, entschuldigt. Doch infolge der Erkrankung und frühzeitigen Heimreise Eichhorns war die Prokurator des Abtes für den Bischof von Chur faktisch nur von kurzer Dauer.<sup>71</sup>

Am 1. April 1563 schliesslich erschien Nuntius Volpe persönlich am Konzil; seine Ankunft zeigte er Bischof Planta am 22. April an.<sup>72</sup> Darin bedauerte der Nuntius, in Trient weder den Bischof noch seinen Prokurator zu treffen. Die Legaten und andere würden immer wieder nach dem Grund seiner persönlichen Abwesenheit fragen, denn manche seien von viel weiter her angereist, als es dem Churer Oberhirten Mühe kosten würde. Diese erneute Mahnung konnte Planta nicht unberührt lassen. Ein Bote aus Chur erschien im Mai in Trient. Dieser entschuldigte die Abwesenheit des Churer Bischofs und überbrachte dem Nuntius ein Schreiben Plantas, worin der Bischof die Prokurator dem Nuntius oder einem «gewissen Frate» (?) übertrug!<sup>73</sup> Auf Anraten der Konzilslegaten übernahm Volpe die Prokurator selbst, was er Thomas Planta am 1. Juni 1563 brieflich mitteilte.<sup>74</sup> Volpe unterzeichnete die Konzilsakten bei der Beendigung des grossen Reformkonzils *pro me et procuratorio nomine Reverendissimi Domini Thomae Plantae epi-*

*scopi Curiensis!*<sup>75</sup> Mit der Unterzeichnung der Konzilsdekrete endete die Prokuratur Volpes für den Churer Bischof.

Am 16. Oktober 1564 übersandte Volpe aus Como dem Churer Oberhirten die neugedruckten, authentisch korrigierten Konzilsdekrete, die er aus Rom erhalten hatte, ebenso das Edikt Philipp II. vom 17. Juli 1564, womit der König das Konzil für alle seine Länder ratifiziert hatte.<sup>76</sup> Die Durchführung der Inhalte einzelner – vor allem der Reformdekrete – war nun Sache des Churer Bischofs in seiner Diözese. Thomas Planta hatte hierfür keine Gelegenheit mehr. Am 28. April 1565 starb er in Chur an einer fieberhaften Erkrankung.

### 3.3 Wertung und Ausblick

Wenn es Fürstbischof Thomas Planta mit der Kirchenreform wirklich ernst gewesen wäre – Johann Georg Mayer spricht in seinem Urteil über Plantas Hirrentätigkeit vor allem vom Mangel an Entschiedenheit und Festigkeit bezüglich des katholischen Glaubens und des geistlichen Wohls der Diözese<sup>77</sup>, «hätte ihm damals ein genügend zahlreicher, geistig und sittlich auf der Höhe stehender Klerus gefehlt, der unbedingt nötig war»<sup>78</sup>, um die nun erst einmal auf Papier festgehaltenen Reformdekrete des Konzils in die Tat umzusetzen. Ebenso waren das Fehlen der dazu notwendigen Einigkeit im Churer Domkapitel und das zu enge freundschaftliche Verhältnis des Bischofs Planta zu einzelnen Prädikanten Gründe der beginnenden Verzögerung einer grundlegenden geistig-geistlichen Gesundung der Diözese.

Erst durch das zum Teil energische Eingreifen der späteren Nuntien<sup>79</sup>, vor allem aber durch reformwillige Vertreter im Domkapitel<sup>80</sup>, die den auf Thomas Planta folgenden Fürstbischöfen Beat à Porta (1565–1581) und Peter II. Raschèr (1581–1601) in der Reformarbeit helfend zur Seite standen, und nicht zuletzt durch Kardinal Carlo Borromeos Besuch und Visitation in der Mesolcina 1583<sup>81</sup> konnte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Weg zur Katholischen Reform im Bistum Chur allmählich geebnet werden. Die folgenden Ausführungen sollen dies in der hier gebotenen Kürze verdeutlichen.

## 4. Das Ringen um eine Annahme der tridentinischen Reform im Bistum Chur

Obwohl die Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit der Dekrete eines Allgemeinen Ökumenischen Konzils der Kirche, die von den am Konzil versammelten Hirten angenommen und vom Papst bestätigt und promulgiert sind, keineswegs von der Annahme und Publikation in den einzelnen Ländern abhängt, darf hier erwähnt werden, dass die katholische Eidgenossenschaft durch ihre Vertreter Melchior Lussy und Abt Joachim Eichhorn die Beschlüsse des Konzils von Trient als ganze 1564 annahm.<sup>82</sup> Am 10. April 1565 schlossen die fünf Orte mit Papst



Pius IV. sogar ein Bündnis, das den primären Zweck verfolgte, die Durchführung der tridentinischen Reformbeschlüsse in den katholischen Gebieten der Eidgenossenschaft sicherzustellen, sekundär Rom zu finanzieller Hilfe und Schutz gegenüber den katholischen Orte verpflichtete, welche ihrerseits dem Papst militärischen Schutz zusagten. Weniger günstig verliefen dagegen die Voraussetzungen für baldige tridentinische Reformen im Bistum Chur.

Der nach dem Tod Bischofs Thomas Planta am 23. Mai 1565 neu gewählte Churer Oberhirte, *Beat à Porta* (1565–1581)<sup>83</sup> stammte nicht aus dem Gotteshausbund, sondern seine Familie kam aus Davos, dem Zehngerichtebund. Nach der Wahl à Portas erhob sich unter Einfluss des Gotteshausbundes eine kleine Minderheit und stellte *Bartholomäus von Salis* zum Gegenbischof auf, der sich mit seinem Anhang des bischöflichen Schlosses in Chur bemächtigte. Natürlich wandten sich beide Parteien um Unterstützung ihrer Kandidaten an Kaiser und Papst. Pius IV. bestätigte am 24. August 1565 Beat à Porta als rechtmässig gewählten Nachfolger Plantas, und im November 1565 empfing dieser in Rom die Bischofsweihe. Doch erst am 2. Januar 1567 konnte Beat à Porta nach erfolgreichen Vermittlungen der Eidgenossenschaft beim Gotteshausbund in der bischöflichen Residenz Wohnsitz nehmen.



**Fürstbischof  
Beat à Porta  
(1565–1581)  
(Bischöfliches  
Schloss Chur/  
Photo: A. Fischer)**

Das Bistum war aber durch diesen Streit und infolge der verschwenderischen Haushaltung von Salis' dem Ruin nahe. Ebenso war der Konflikt zwischen Gotteshausbund und Bischof keineswegs beigelegt. Vier neue Artikel seitens des Gotteshausbundes vom 22. November 1574, wonach der Churer Bischof diesen Bund als seinen Schutz- und Schirmherrn anzuerkennen hatte<sup>84</sup>, löste neue Streitigkeiten aus, denn der Bischof verweigerte den geforderten Eid auf diese anmassenden Forderungen, da sie eine völlige Umkehrung ursprünglicher Rechtsverhältnisse bedeuteten<sup>85</sup>. Noch im selben Jahr sah sich der Bischof gezwungen, auf seine Feste Fürstenburg im Vintschgau auszuweichen, und weigerte sich fortan unter solchen Umständen in die Residenz nach Chur zurückzukehren. Daraufhin setzte der Gotteshausbund 1579 einen protestantischen Hofmeister für die Verwaltung der bischöflichen Güter ein, der dem Bischof seine Einkünfte sperrte. 1580 erklärte sich Beat à Porta unter Druck des Nuntius zur Resignation bereit, da er dem Befehl, nach Chur zurückzukehren, weder Folge leisten wollte noch konnte.<sup>86</sup>

Es liegt auf der Hand, dass angesichts dieser Wirren «die Voraussetzungen für eine Reform denkbar schlecht waren»<sup>87</sup>. Diese Bemerkung ist durchaus zutreffend, doch darf die Durchführung von Reformen nicht allein von der Person des Churer Bischofs abhängig gemacht werden. Uneinigkeit im Domkapitel<sup>88</sup>, die gegenwärtige konfessionell und politisch gespannte Lage der III Bünde als auch der unermüdliche Einfluss der Prädikanten gegen den katholischen Glauben und seiner Repräsentanten müssen als Gründe genannt werden. Gerade aufgrund der gespannten Lage kam eine von Bischof Beat à Porta mit Hilfe des Grafen Jakob Hannibal I. von Hohenems (1530–1587) 1568 in Feldkirch geplante Abhaltung einer vom Konzil von Trient geforderten Diözesansynode nicht zustande.<sup>89</sup> Dass Beat à Porta selbst der dringenden geistig-geistlichen Erneuerung in seiner Diözese keineswegs entgegenstand, zeigen die lobenden Worte Pius V. für Portas Bemühungen, die tridentinischen Dekrete in seiner weitreichenden Diözese zu veröffentlichen.<sup>90</sup> Ebenso wissen wir, dass Beat à Porta gewillt war, die ganze Diözese zu visitieren. Eigens erliess Papst Pius V. hierfür bereits am 10. März 1571 ein Breve an die katholischen Orte der Eidgenossenschaft mit der Bitte, den Churer Bischof in seinem beispielhaften Vorhaben einer umfassenden Diözesanvisitation tatkräftig zu unterstützen.<sup>91</sup> Doch sowohl auf Bündner Boden als auch im Vorarlberg und Vintschgau stiess Beat à Porta bei Ankündigung der bevorstehenden Visitation auf heftigen Widerstand seitens seines Klerus.<sup>92</sup>

Am 24. März 1578 berichtet Beat à Porta von Fürstenburg aus in einem längeren Schreiben an die katholischen Orte nach Luzern über die erbärmlichen Zustände in Bünden und den umliegenden Gebieten seiner Diözese. Sein Urteil lautet entsprechend:

*Jeder selbst Bapst vnnd Bischoff vnnd Landsherr sin will, niemand mer für ein Schäfle gehalten werden, vß Schäfler nit allein Böckler, sonder gar zuo wölffen, Bären vnnd wilden Schwynen gerathen. Vnnd ist auch die ergernuß, muotwill vnnd vngehorsam, nit allein vnder den Leyen, vnnd den lichtfertigen pfaffen verpliben, sonder auch in die wenig überlibnen Clöster vnder Äpt vnnd Religiosen... Ja, in unserem Domcappitel selbst, das wie vormals auch ietzt noch beider gefunden, die vmb ired anhangs vnnd fründtschafft willen, vonn vnns nit mögen zuo gebürlicher Zucht vnnd gehorsam gebracht werden, vnnd umb ir Veberfarung recht gestraft.<sup>93</sup>*

Die unmissverständliche Sprache des Briefes zeigt in aller Deutlichkeit, welchen politischen und innerkirchlichen Missständen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der Churer Bischof ausgesetzt und wie schwer deshalb eine Durchsetzung tridentinischer Reformen zu verwirklichen war.

Das Ringen im Bistum Chur um die Annahme der Reformbeschlüsse des Konzils von Trient zeigte unter den Nuntien *Feliciano Ninguarda*<sup>94</sup> und *Giovanni Francesco Bonhomini*<sup>95</sup> erste erfolgreiche Resultate. Die durch Ninguarda wachgerufene und durch Dompropst Nikolaus Venosta (1576 von Beat à Porta zu seinem Stellvertreter in Chur ernannt) unterstützte Reform im Domkapitel<sup>96</sup> wollte Bonhomini «mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln» durchsetzen, um die Dignität selbst für eine umfassende geistig-geistliche Erneuerung bei Klerus und Volk dieser weitreichenden Diözese zu rüsten, bezeichnete er doch 1581 die Lage des Bistums *in temporalibus et spiritualibus* immer noch als desolat. Um seine Reformpläne mit grösserer Gewissheit durchsetzen zu können, sah er es von Nutzen, auch den Gotteshausbund zu gewinnen, der am 18. November 1580 in einem Abschied plötzlich eine reformfreundige Haltung anzunehmen schien:

*Item hat man geordiniert, das die tumherren, samt der übrigen priesterschaft diser lobichen stift Chur, sich in irer religion und diensten fleissig haltind, nach vermög irer pflichten, sich ouch eines erbaren und züchtigen wandels beflissind, ire concubinen und anere unordnungen abschaffind, damit vorus die eere Gottes gefürderet, und mengklichen ein gut christenlich exempel vorgfürt werde, dan so sy von dergleichen unordenlichen sachen, wie leider bishar gebrucht worden, nit anstan wurdend, verhalt gmein Gottshus inen selbst vor ein ernstlicher insechen zu tun.<sup>97</sup>*

Was hier der Gotteshausbund forderte, deckte sich zwar weitgehend mit den früheren Forderungen des Nuntius Ninguarda für das Domkapitel. Doch der Gotteshausbund dachte vielmehr «an eine Reform durch die weltliche Obrigkeit, wohl auch um seine Ansprüche hinsichtlich der Wahlrechte besser rechtfertigen zu können»<sup>98</sup>. Der Gotteshausbund hatte aufs ganze gesehen kein wirkliches Interesse, die kirchliche Reform im Geiste des Trienter Konzils zu fördern; es lag ihm

nur daran, seinen Einfluss auf die Leitung des Hochstiftes zu behaupten und wenn immer möglich noch auszuweiten. Mit diesem Hintergedanken entschloss sich der Gotteshausbund, Bonhomini die Vermittlung zwischen Bund und Bischof zu übertragen.<sup>99</sup> Trotz dieses nicht ungefährlichen Zusammenspiels gelang es Bonhomini vorab im Domkapitel<sup>100</sup>, aber auch beim Diözesanklerus<sup>101</sup> die Reformarbeit voranzutreiben. So ermahnte er den Dompropst Venosta als Stellvertreter des Bischofs dafür besorgt zu sein, «dass alle Geistlichen der Diözese, die ein Benefizium besaßen und die heiligen Weihen empfangen hatten, ein echtes priesterliches Leben führten»<sup>102</sup>. Ebenso hatte er zu sorgen, dass sich keine Konkubine(n) mehr bei einem Priester aufhielt(en). Des weiteren sollten auch gegen die weitverbreitete Trunksucht bei Klerikern Massnahmen ergriffen werden. Bei Nichtbeachtung des Gebotenen wurden hohe Geldstrafen festgelegt, ja sogar mit Suspension vom priesterlichen Dienst gedroht. Bonhominis Einsatz, obwohl mit manchen gefährlichen Kompromissen verbunden – so vermochte er dem gewaltigen Einfluss des Gotteshausbundes, der am 3. Juni 1581 Peter Raschèr als Bundesangehörigen quasi zum neuen Churer Bischof (1581–1601) erzwang, nicht entgegenzuwirken –, war nicht umsonst. Das Endziel, einen Reformbischof der vielbedrängten Diözese als Hirten voranzustellen, war zwar noch nicht erreicht, aber die Bestrebungen dieser beiden Nuntien, Niguardas und vor allem Bonhominis, waren darauf gerichtet, über Domherren zu verfügen, deren ganzes Leben, Denken und Handeln den Forderungen des Tridentinums entsprachen. Dieser «Hilfe von aussen» ist es somit letztlich zu verdanken, dass ab 1590 dem Churer Bischof Peter Raschèr ein reformwilliges Domkapitel helfend zur Seite stand und ihn selbst von der Notwendigkeit einer geistig-geistlichen Gesundung und Erneuerung bei Klerus und Volk überzeugte.<sup>103</sup> Der Weg zum endgültigen Durchbruch war geebnet.

1601 begann schliesslich im Bistum Chur nach einer mehr als einem halben Jahrhundert dauernden Phase des Ringens um Teilnahme am Konzil von Trient und Annahme der dort beschlossenen innerkirchlichen Reform mit Fürstbischof *Johann V. Flugi* als ersten Reformbischof (1601–1627) die eigentliche Zeit der Katholischen Reform.

<sup>1</sup> Karl Rahner/Herbert Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium, Freiburg 1987, 235 (UR, 6).

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Konrad Reppen, «Reform» als Leitgedanke kirchlicher Vergangenheit und Gegenwart, in: RQ 84 (1989), 5–30.

<sup>3</sup> Hubert Jedin, Kleine Konziliengeschichte, Freiburg 1986, 85.

<sup>4</sup> Die Berufungsbulle *Initio nostri huius pontificatus*, datiert vom 22. Mai 1542, wurde erst am 29. Juni desselben Jahres veröffentlicht.

<sup>5</sup> Über die Anfänge der Katholischen Reform in Rom unter Papst Paul III. und den langen Weg bis hin zur Eröffnung des Konzils von Trient vgl.: Hubert Jedin, Geschichte des Konzils von Trient I, Freiburg 1951; ders. (Hrsg.), Hand-

- buch der Kirchengeschichte IV, Freiburg 1967, 476–486; ders., Kleine Konziliengeschichte, 81–87.
- <sup>6</sup> 25 Sitzungen vom 13. Dezember 1545 – 4. Dezember 1563 in drei Tagungsepochen: 1.–8. Sitzung in Trient 1545–1547; 9.–11. Sitzung in Bologna 1547 (sämtliche unter Papst Paul III.), 12.–16. Sitzung 1551/52 (unter Papst Julius III.); 17.–25. Sitzung in Trient (unter Papst Pius IV.).
- <sup>7</sup> Bereits der erste Satz im ersten Reformdekret nennt offen den Zerfall kirchlicher Disziplin und der Sitten sowohl beim Klerus als auch beim Volk selbst: «(Synodus) *ad restituendam collapsam ecclesiasticam disciplinam, depravatosque in clero et populo christiano mores emendandos se accingere volens*» (Sessio 6, de ref. c. 1; zitiert in Ludwig Pastor, Geschichte der Päpste VII, Freiburg<sup>13</sup> 1957, 283.
- <sup>8</sup> Johann Georg Mayer, Geschichte des Bistums Chur II, Chur 1917, 189.
- <sup>9</sup> Theodor Schwegler, Geschichte des Bistums Chur, in: Helvetia Christiana. Die Bistümer der Schweiz. Bistum Chur I, Kilchberg-Zürich 1942, 42.
- <sup>10</sup> Vgl. hierzu Oskar Vasella, Bischöfliche Kurie und Seelsorgeklerus im Bistum Chur. Nach Briefen aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, Sonderdruck aus ZSKG 1938 (Heft II/III); ders., Reform und Reformation in der Schweiz. Zur Würdigung der Anfänge der Glaubenskrisse, Münster 1958 (KLK 16), 24–48.
- <sup>11</sup> Helvetia Christiana. Bistum Chur I, 42.
- <sup>12</sup> Norbert Brox u. a. (Hrsg.), Die Geschichte des Christentums VIII: Die Zeit der Konfessionen (1530–1620/30), Freiburg 1992, 431.
- <sup>13</sup> Vgl. hierzu Giusep Capaul, Das Domkapitel von Chur 1541–1581. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Reform, Disentis 1973, 30–37.
- <sup>14</sup> Capaul, Domkapitel, 30.
- <sup>15</sup> Zu seiner Person vgl. Capaul, Domkapitel, 66–68; HS I/1, 553.
- <sup>16</sup> DKA, Mappe 9.
- <sup>17</sup> Hierzu, aber auch zu den bereits aufgezählten Punkten vgl. Capaul, Domkapitel, 31–36.
- <sup>18</sup> Capaul, Domkapitel, 36.
- <sup>19</sup> Capaul, Domkapitel, 37.
- <sup>20</sup> Nach der endgültigen Eröffnung des Konzils am 13. Dezember 1545 wiederholte Papst Paul III. seine schriftliche Einladung aus dem Jahre 1543 in einem Schreiben vom 11. April 1546 sowohl an die Prälaten als auch an die Räte der einzelnen katholischen Orte der Eidgenossenschaft. Darin betont der Papst, dass bereits aus Frankreich, Spanien und Italien etliche Bischöfe in Trient weilten. Der Eidgenossenschaft würde es deshalb schlecht anstehen, wenn sie, die doch in der Nähe des Konzilsorts wohnten, nicht an den Verhandlungen teilnähmen (... *Idcirco a vobis tanto studiosius excipi et ad effectum deduci debet, quanto ipsum Consilium apertum celebrarique ceptum Gallicis et Hispanis ac Italis praelatis et aliis in dies confluentibus frequens iam est, ita ut vos subpudere possit, tam vicinos, tam longinquis in conveniendo fuisse pigriores...*). Vollständig abgedruckt in Johann Georg Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz I, Stans 1901, 18–19.
- <sup>21</sup> Der Rat von Zürich legte die päpstliche Einladung zum Konzil den Prädikanten zur Begutachtung vor. Heinrich Bullinger, der Nachfolger Zwinglis am Grossmünster, verfasste folgende schriftliche Antwort: ... *Es ist aber den Predigern der Stadt Zürich weder genehm noch gelegen, auf des Papstes Forderung in das vermeinte Konzil gen Trient zu kommen, denn alle Päpste von Leo X. an bis auf den jetzigen Paul III. haben unsere Lehre, die wir aus dem wahrhaften, ewigen, unüberwindlichen Worte Gottes in den Kirchen der Stadt Zürich predigen, als Ketzerei verdammt und uns, derselben Lehre Prediger, als Ketzer verbannt und verworfen...* (zitiert in Mayer, Gegenreformation I, 20). Bullinger beschuldigte das einberufene Konzil deshalb als parteiisch, da dort die Kläger zugleich die Richter seien, versammelt, um die neue Lehre auszurotten. Diese kräftige Ant-



wort Bullingers gibt die Einstellung der Neugläubigen in der ganzen damaligen Eidgenossenschaft wieder. Des weiteren trug das im Juni 1546 geschlossene Bündnis zwischen Papst und Kaiser gegen die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes und gegen alle Neugläubigen zur aussichtslosen Lage bei, die Protestanten doch noch ans Konzil zu bringen. Auf einer Versammlung der vier protestantischen Städte – Zürich, Basel, Bern und Schaffhausen – am 10. Dezember 1548 in Basel waren sich die Vertreter derselben einig, «weder das Konzil zu besuchen noch demselben zu gehorchen» (Mayer, Gegenreformation I, 25).

- <sup>22</sup> Zum ganzen vgl. Theodor Schwegler, Die Beteiligung der Schweiz am Konzil von Trient, in: Georg Schreiber (Hrsg.), Das Konzil von Trient. Sein Werden und sein Wirken, Bd. I, Freiburg 1951, 463–472; Mayer, Gegenreformation I, 7–36; Duri Blumenthal, Die Drei Bünde 1535 bis 1565. Unter besonderer Berücksichtigung der Bündnisverhandlungen mit Frankreich und Mailand, Zürich 1990, 155–164.
- <sup>23</sup> Zur Person des Bischofs Christoph Metzler vgl. Capaul, Domkapitel, 70–71; HS I/2, 398–401.
- <sup>24</sup> Vgl. dazu Remigius Bäumer, Konstanz und das Tridentinum. Um die Teilnahme der Bischöfe und Äbte des Bistums Konstanz am Konzil von Trient, in: FDA 100 (1980), 254–276.
- <sup>25</sup> HS I/2, 399.
- <sup>26</sup> CT VII/1, 316, 455; CT VII/2, 311–314 (*Sententia super articulis poenitentiae et extremae unctionis*, 13. Nov 1551); CT VII/2, 339, 408, 649–657 (*Sententia super articulis de missa et ordine*, 11. Januar 1552); 681–682 (*Quaestio, an Christus se ipsum incensa obtulerit*, Januar 1552).
- <sup>27</sup> Zur Person des Bischofs Thomas Planta vgl. ausführlich Mayer, Chur II; 98–122; ebenso HS I/1, 494–495; Capaul, Domkapitel, 74–75.
- <sup>28</sup> Zu Bartholomäus von Salis vgl. HS I/1, 496; Capaul, Domkapitel 90.
- <sup>29</sup> Vgl. hierzu das Schreiben des Papstes Julius III. an die III Bünde vom 18. Juli 1551, z.T. in deutscher Übersetzung abgedruckt in Mayer, Chur II; 102.
- <sup>30</sup> HS I/1, 41.
- <sup>31</sup> Die *Acta Concilii Tridentini* verzeichnen für den 29. Oktober 1551: ... *eadem die applicuit Thomas de Plantas Episcopus Curiensis in Rhetia natione Svitensis*, zitiert in Mayer, Gegenreformation I, 33.
- <sup>32</sup> Vgl. HS III/1.2, 1326–1328. – 1543 und wieder 1551 erhielt auch Abt Diethelm die Aufforderung zur Teilnahme am Konzil von Trient, denen er aber nicht persönlich nachkam. 1562 wurde der Pfarrer von Gossau SG, Florian Flerch, dem Vertreter der eidgenössischen Prälaten als Begleiter in die Konzilsstadt mitgegeben.
- <sup>33</sup> Vgl. HS III/1.1, 572–573.
- <sup>34</sup> In seinem Vollmachtsbrief betont Eichhorn, dass er durch evidente gesetzliche Hindernisse (?) abgehalten werde, selbst in Trient zu erscheinen. Deshalb möge der Churer Bischof in seinem Namen dem Konzil beiwohnen, für den Abt Anträge in die Versammlung einbringen und allem zuzustimmen, was zur wirklichen Besserung der Kirche und zum allgemeinen Frieden diene. Vgl. hierzu Ambrosius Eichhorn, *Episcopatus Curiensis in Rhaetia sub Metropoli Moguntina chronologice ac diplomatice*, St. Blasien 1797, Cod. prob., 169.
- <sup>35</sup> Basiert besonders auf den 6 Artikeln vom 6. August 1541; abgedruckt bei Johann Anton Fetz, *Die Schirmvogtei des Hochstiftes Chur und die Reformation. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Graubündens*, Luzern 1866, Beilagen X, 169–172.
- <sup>36</sup> Konzilsbeschlüsse der zweiten Tagungsperiode lat./dt. abgedruckt in Wilhelm Smets (Hrsg.), *Des hochheiligen ökumenischen und allgemeinen Concils von Trient Canones und Beschlüsse nebst den darauf bezüglichen päpstlichen Bullen und Verordnungen*, Bielefeld u. a. 1869 (fototechnischer Nachdruck, erschienen bei Sankt Meinrad Verlag für Theologie, Christian Esser, Sinzig 1989), 55–92.

- <sup>37</sup> Vgl. Karl Fry, Nuntius Giovanni Antonio Volpe und die Konzilsverhandlungen mit den III Bünden, in: ZSKG 26 (1932), 48–58.
- <sup>38</sup> Wortlaut der Bulle im Smets, *Canones und Beschlüsse*, 92–95.
- <sup>39</sup> Zu Volpes Person und Tätigkeit vgl. HS I/1, 41–42; HS I/6, 187–188 (Literatur!).
- <sup>40</sup> Von Papst Pius IV. am 25. März 1560 zum Nuntius ernannt. – Vgl. ausführlicher Karl Fry, Giovanni Antonio Volpe. Seine erste Nuntiatur in der Schweiz 1560–1564 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat, hrsg. von Ulrich Lampert), Bd. I, Fribourg 1931; ders., Giovanni Antonio Volpe Nuntius in der Schweiz. Dokumente Bd. I: Die erste Nuntiatur 1560–1564, Firenze 1935 (Fontes Ambrosiani IX). Darin besonders Nr. 106 (Pius IV. an Volpe, Rom 23. Juli 1560): Volpe wird zu den Eidgenossen und Bündnern als *legatus de latere* für ihre Stamm- und Herrschaftsgebiete gesandt. Der Anfang des Schreibens lautet:  
*Cum nos hodie te ad dilectos filios Helveticos et Rhetos, necnon universas Civitates, dioceses, terras, iurisdictiones, domina et loca quecunque eisdem Helvetiis et Rhetis mediate vel immediate subiectas et subiecta pro nunnnullis nostris Romane ecclesie ac orthodoxe et catholice fidei totiusque reipublice christiane ardius negotiis nostrum et Apostolice Sedis vom potestate Legati da Latere Nuntium duxerimus destinandum:...*  
 Ein Brief Volpes vom 31. August 1560 an Carlo Borromeo belegt, dass Volpe dieses Ernennungsschreiben am 27. August 1560 von Rom erhalten hatte (vgl. Fry, Dokumente I, Nr. 120).  
 Vgl. des weiteren ders., Giovanni Antonio Volpe Nuntius in der Schweiz. Dokumente Bd. II: Die zweite und dritte Nuntiatur 1565–1588, Stans 1946 (Fontes Ambrosiani X); ders., Die zweite und dritte Nuntiatur des G. A. Volpe, in: ZSKG 39 (1945), 1–32. 81–110.
- <sup>41</sup> Der damals amtierende Bischof von Sitten, Johann Jordan (1548–1565), liess sich auf dem Konzil durch Jean Miles, Abt des Augustiner-Chorherrenstiftes St-Maurice vertreten, welcher im Mai 1562 in Trient eintraf.
- <sup>42</sup> Vgl. hierzu ausführlich Mayer, *Gegenreformation I*, 37–80.
- <sup>43</sup> «Si era sforzato di sviluppare il sistema di alleanza dei cantoni cattolici e aveva convinto i politici più eminenti della necessità di applicare le riforme decise dal concilio di Trento» (HS I/6, 187).  
 Endlich nach 17jährigem Tauziehen seit der Eröffnung des Konzils 1545 wählten sie sieben katholischen Orte auf der Tagsatzung vom 19. Februar 1562 in Luzern Melchior Lussy aus Stans zum Vertreter der katholischen Eidgenossenschaft am Konzil. Der geistliche Abgeordnete, Abt Joachim Eichhorn von Einsiedeln (1544–1569), wurde bereits am 26. Januar 1562 von den in Rapperswil versammelten Äbten, Pröpsten und anderen kirchlichen Würdeträgern (kein Bischof war anwesend!) bestimmt (Fry, Volpe. Dokumente, Nr. 373; das Kreditiv für Joachim Eichhorn ist vollständig im lat. Wortlaut abgedruckt in Mayer, *Gegenreformation I*, 50–52). Lussy und Eichhorn brachen am 4. März 1562 in die Konzilsstadt auf. Nuntius Volpe berichtet hierüber von Altdorf aus am 5. März in einem Brief an Carlo Borromeo. Darin heisst es u. a.:  
*Lodato sia Dio, poichè con l'aiuto suo ho pur inviato l'Abbate di Valdo et il Cavalliero Lussi al Concilio, il quali questa mattina si son partiti di qui con una bella compagnia, forse di 25 cavalli, et fra quattro giorni passeranno per Como, ove ho dato ordine che segli faccia ogni sorte d'honore. Al Lussi ho dato cinquanta scudi d'oro per il viatico, et accompagnato all'Illmo. Sr. Cardinale de Mantova con lettere per la provisione. Manderò poi per le prime un conto d'alcune spese stravaganti per che V.S. Illma. me il faccia rimettere con il 50 scudi. Ad espugnare questa rocca ho fatto le forza d'Hercole, et usato pazienza di Job* (Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 405).  
 Wir kennen Abt Eichhorn auch als Verfasser einer schriftlichen Eingabe vom

17. April 1562 ans Konzil über die Residenzpflicht der Bischöfe (CT VIII, 459). Des weiteren existiert in der Stiftsbibliothek Einsiedeln eine handschriftliche Abhandlung des Abtes fürs Konzil über das Fegfeuer (Cod. 66, 2r–21v). Vgl. auch Raimund Tschudi, Das Kloster Einsiedeln unter den Äbten Ludwig II. Blarer und Joachim Eichhorn 1526–1569, Einsiedeln 1946, 182–195.

Lussy wie Eichhorn blieben als Vertreter der katholischen Eidgenossenschaft aber nicht bis zum Abschluss des Konzils am 4. Dezember 1563 in Trient.

<sup>44</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 44.

<sup>45</sup> Fry, Konzilsverhandlungen, 36; HS I/6. 187.

Wörtlich heisst es in der Instruktion: *Poi, perché Voi, come vicino, potete facilmente haver informatione et notitia degli humori et costumi di quella natione, essendo massime conosciuto et amato da qualch'uno di loro per essere in qualche parte loro pastore* (Fry, Volpe. Dokumente I, 44).

<sup>46</sup> Vgl. Constanz Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner III Bünde 1464–1803. Regesten, Basel 1907, Nr. 701; Texte, Basel 1909, Nr. 272.

<sup>47</sup> Vgl. Traugott Schiess (Hrsg.), Bullinger Korrespondenz mit den Graubündnern II. Teil (April 1557 – August 1566), Basel 1905 (= QSG XXIV), Nr. 116.

<sup>48</sup> Vgl. Caspar Wirz (Hrsg.), Bullen und Breven aus Italienischen Archiven 1116–1623, Basel 1902 (= QSG XXI), Nr. 377.

<sup>49</sup> Fry, Konzilsverhandlungen, 38–39.

<sup>50</sup> Fry, Konzilsverhandlungen, 39.

<sup>51</sup> In einem Schreiben vom 29. November 1560 aus Altdorf an Carlo Borromeo äussert sich Volpe diesbezüglich sehr deutlich: *Quanto all'andare alla Dieta de Grisoni, io non so come fosse opportuno, non mi si dando spetial negotio da trattare con loro, et concorrendo il tempo della loro Dieta con quella di Bada, alla quale crederò (come l'ho scritto) di dover andare. In tutti li casi non mi sarebbe sicuro l'andarvi senza salvocondotto, per la qualità degli humori, et per haver essi qualche sospitione ch'io semini discordie contra Luterani, cosa che è divulgata da Claronesi, per acquistarsi amici* (Fry, Volpe. Dokumente I, 161).

<sup>52</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 163, 165.

<sup>53</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 163.

<sup>54</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 172.

<sup>55</sup> Jecklin, Regesten, Nr. 756.

<sup>56</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 332.

<sup>57</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 189; Jecklin, Regesten, Nr. 759; abgedruckt in QSG XXI, Nr. 395.

<sup>58</sup> Fry, Konzilsverhandlungen, 45.

<sup>59</sup> Jecklin, Texte, Nr. 321.

<sup>60</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 272.

<sup>61</sup> HBL V (1929), 755.

<sup>62</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 439.

<sup>63</sup> Fry, Konzilsverhandlungen, 52.

<sup>64</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 380.

<sup>65</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 472. – Er schreibt wörtlich:

*Gli Illustrissimi Signori Legati di Trento mi scrivono che'l Cavallier Ruginelli ha loro messo certi partiti inanzi di praticare con alcuni della Lega Grisa, la quale è solamente la terza parte de Grisoni, nella quale parte sono Catholici, essendo gli altri Luterani* (dies gilt nicht in diesem absoluten Sinn, denn der Gotteshausbund war zu einem nicht unbedeutenden Teil katholisch!), *che anco essa Lega mandi Ambasciatori al Concilio, et che in questo non si spenderà il nome di Nostro Signore. Però essi Signori Legati hanno rimesso il detto Ruginelli a me, il quale m'ha scritto che questo è suo disegno, et che farà et tenterà ogni via,*

*seben, come scrive, questa cosa è difficilissima et fuori di speranza. Però non scende a particolari disegni. Io ci ho scritto che m'avvisi con quale modo et mezzi et per quali persone pensa a questo, et che m'avvisi del tutto. Fin ad hora non intendo altro. In questo fatto non conosco via d'arrivarci, perché la Lega Grisa è una sola delle tre di Grisoni, nella quale seben vi sono molti Catholici loro sospettissimi non conosco qual speranza vi possa essere, nè qual persona s'arrischiare fra loro di parlarne; et è anco avvertir che seben non s'interponesse il nome di Nostro Signore in questo, nondimeno tutti concorreranno a credere che questa pratica fosse a conto di Sua Beatitudine, cosa che sarebbe compartabile quando vi si videsse con questo mezzo via di guadagnarli. Tutta volta quando intenderò li suoi disegni, vederò se sarà cosa riuscibile, et ne parteciperò con qualcuno di questi Signori.*

<sup>66</sup> Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

*Ets, spero Te, qui proximus Tridenti, de frequentissima ibidem Episcoporum et legatorum coitione certiozem factum esse, neque Te, cuius pietas et religio mihi dudum perspecta est, mea hortatione ut eo accedas egere: nolui tamen meo officio et propensae in Te voluntati desse, quin Te admonerem, Synodum esse frequentissimam, ibidem confluentibus ex remotissimis provinciis Episcopis et Principum legatis. Accessere etiam Abbas Heremitarum, et consul Underwaldensis ab Helvetiis legati decreti. Synodus coepta est more institutoque maiorum, aliquot senatusconsulta facta, negotium urgetur, et procedit quotidie optime. Quae nolui ut nescires.*

*Itaque si Te colliges, quod confido Te facturum, officio Tuo et Ecclesiae spero Te non defuturum.*

*Omnes enim nostri ordinis eo proficisci tenemur more et exemplo maiorum legibus edicto Pontificis, demum iureiurando, quod cum ad episcopatum inaugurarem praestitimus. Sed ne Tibi longiori epistola sim molestus, iam finem faciam. Hoc tantum non praeteriens, me Tuae dignitatis et existimationis gratia molestissime laturum esse, si intelligam Episcopos remotissimo (quod certe futurum est ni properes) Te projectionis celeritate antevertisse.*

*Cupio es literis Tuis intelligere quid factururus sis, ut pietatem et religionem Tuam possim pro studio et observantia in Te mea Summa Pontifici commendare. Vale. Uraniae, VI Id. Martii 1562*

(Abgedruckt in Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 413.)

<sup>67</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 447.

<sup>68</sup> Vgl. Klaus Ganzer, Vertetung der Gesamtkirche auf dem Konzil von Trient? Die Stellung der Prokuratoren abwesender Bischöfe auf der dritten Tagungsperiode des Konzils (1562–1563), in: *Ecclesia militans*. FS für Remigius Bäumer Bd. I, Paderborn 1988, 253–277.

<sup>69</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 493; ebenso in: BAC, Cartular M, 30; gedruckt bei Eichhorn, *Episcopatus Curiensis*. Cod. prob., 170 (Nr. 140); ebenso bei Fetz, *Schirmvogtei*, 176–178. – Hier wie auch bei Eichhorn datiert mit dem 10. Juni 1562.

<sup>70</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 493.

<sup>71</sup> Abt Joachim Eichhorn reiste am 6. August 1562 aus Trient ab. Anfang Oktober 1562 wurde er von St. Gerold aus in einer Sänfte nach Einsiedeln getragen. Erst am 13. Dezember 1563 brach er getrennt von Lussy wieder in die Konzilsstadt auf, vernahm aber bereits in Feldkirch die Kunde vom Abschluss des Konzils (vgl. Stiftsarchiv Einsiedeln, Fasz. 3 (I): Bericht über die letzte Reise).

<sup>72</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 621.

<sup>73</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 631.

<sup>74</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 632.

<sup>75</sup> CT IX, 1116.

<sup>76</sup> Fry, Volpe. Dokumente I, Nr. 732.

<sup>77</sup> Mayer, Chur II, 121.

- <sup>78</sup> Helvetia Christiana. Bistum Chur I, 44.
- <sup>79</sup> Nach der Einrichtung einer ständigen Nuntiatur in Luzern 1579 vermochten die dortigen Nuntien durch ihren unermüdlichen persönlichen Einsatz und die Unnachgiebigkeit ihrer jeweiligen Forderungen massgeblich die Durchführung der tridentinischen Reform vorantreiben. Gleichzeitig aber stellten die Apostolischen Nuntien «ein nicht leicht zu überschätzendes Instrument zur Ausgestaltung des kurialen Zentralismus und zur praktischen Anwendung des päpstlichen Primats dar, besonders in der Überwachung der Bischöfe und Teilkirchen» (Manfred Weitlauff, Das Konzil von Trient und die tridentinische Reform auf dem Hintergrund der kirchlichen Zustände der Zeit, in: Jahrbuch der theol. Fakultät Luzern 1984/85, 86). Gerade in Angelegenheiten, welche die Churer Diözese betrafen, wurden die Nuntien, oft ohne genügend Kenntnis über die verstrickte kirchenpolitische Situation zu besitzen, in der dieses Bistum seit der Reformation stand, mit offenen, aber auch geheimen Vollmachten versehen, welche die Bischofsrechte nicht wenig tangierten und so Anlass gaben zu Auseinandersetzungen mit dem Churer Bischof. In der Gesamtbeurteilung hingegen darf für die damalige Zeit des Ringens um die Annahme der Reform die Arbeit der Nuntien als die entscheidende «Hilfe von aussen» bezeichnet werden.
- <sup>80</sup> Vgl. Capaul, Domkapitel, 38–63. – Unter den Mitgliedern ragten als «Reformkräfte» besonders hervor: Dompropst Nikolaus Venosta (1563–1596), Domherr Balthasar Moritsch (1580–1599) und der spätere erste Refombischof Johann Flugi. Vgl. zu den einzelnen Persönlichkeiten: Capaul, Domkapitel, 65–66.85; Albert Fischer, Biographische Notizen über Johann V. Flugi bis zu seiner Wahl zum Churer Bischof, in: BM 1 (1995), 5–29.
- <sup>81</sup> Vgl. u. a. Hedwig Bach, Karl Borromäus. Leitbild für die Reform der Kirche nach dem Konzil von Trient, Köln 1984; Erwin Iserloh, Karl Borromäus (1538–1584) ein Heiliger der katholischen Reform im 16. Jahrhundert, in: Weisheit Gottes – Weisheit der Welt. FS für Joseph Kardinal Ratzinger, St. Ottilien 1987, Bd. II, 889–900; Mayer, Gegenreformation I, 168–201; Carl Camenisch, Carl Borromeo und die Gegenreformation im Veltlin mit besonderer Berücksichtigung der Landesschule in Sondrio, Chur 1901, 108–139; Rinaldo Boldini, Documenti intorno alla visita di San Carlo Borromeo in Mesolcina (novembre 1583), Poschiavo 1962; Rinaldo Boldini/Cesare Santi, Quattrocentenario della visita di San Carlo Borromeo nel Moesano 1583/1983, Roveredo 1983.
- <sup>82</sup> Am 3. März 1564 erklärte Melchior Lussy im Namen der katholischen Eidgenossenschaft:  
*Volens tamen, quod officii sui est, adimplere, spontanea animi sui voluntate ac omnibus melioribus modo, via, causa et forma, quibus magis et melius de iure potuit, suo proprio praefatorumque. Illustrium et potentum dominorum Helvetiorum et Rerumpublicarum septem Cantonum Catholicorum respective nominibus praefatis praedictum Sacrum Concilium ac omnia et singula decreta in eo facta, formata, conclusa, determinata et publicata, eiusque etiam acta et actitata, de quibus omnibus plenam notitiam se habere dixit, acceptat, illudque et illa ratum, gratum et firmum ac rata, grata et firma habuit et se habere dixit, et illos nullo unquam tempore contradicere promisit et ita tactis scripturis iuravit...* (abgedruckt in Mayer, Gegenreformation I, 133). – Gleichlautend ist die Erklärung, welche Abt Joachim Eichhorn im Namen des gesamten Klerus der fünf Orte (*totius Cleri quinque Cantonum Helvetiorum Catholicorum*) am 26. Januar 1564 abgab.
- <sup>83</sup> Zu seiner Person und seiner Hirtentätigkeit vgl. HS I/1, 495–496; Mayer, Chur II; 122–174; Hans Schmid, Beat à Porta, in: BM 1952, 358–366; Fetz, Schirmvogtei, 109–130; Giuseppe Godenzi, Il vescovo di Coira Beatus à Porta (1565–1581), in: QGI 57 (1988), 237–239.



- <sup>84</sup> Wortlaut der vier Artikel in Fetz, Schirmvogtei. Beilagen XXIV, 209–210. – Der folgenschwere erste Artikel lautet:  
*Nachdem man gemeines Gottshauß Mehr, auf außgeschribne Puncten zusammen getragen, sey befunden, daß Unser gnediger Herr der Bischoff von Chur Jnhaltis gethonen Aydts, gemein Gottshauß, für Jr Schutz- und schirmherren erschennen solle.*
- <sup>85</sup> Bereits bei Bekanntwerden der Wahl Beat à Portas als Nicht-Angehöriger des Gotteshausbundes sah dieser darin eine Missachtung seiner vermeintlichen Schutz- und Schirmherrenfunktion gegenüber dem Hochstift: ... *Über dis ir begären vnd vorgegebne brief vnd sigel sy den Pundt als ir schutzschirmherren vnd castenvogt verachtet vnd Beatum von Porten zu einem bischof erwelt...* (StAL, Akten Bistum Chur, Schachtel Nr. 249). Wahrscheinlich zum erstenmal tritt hier unverhüllt der anmassende Anspruch der Gemeinden des Gotteshausbundes entgegen, Kastvogt des Bistums zu sein. – Vgl. auch BAC, Antwort des Bischofs über die vom Gotteshausbund vorgelegten Artikel (29. November 1574), Mappe 51.
- <sup>86</sup> In einem Bittgesuch des Bischofs an die katholischen Orte der Eidgenossenschaft, worin er seine Bereitschaft aussprach, unter anderen Verhältnissen und besserem Schutz nach Chur zurückzukehren, bemerkt Beat à Porta:  
*Da sie* (die führenden Häupter des Gotteshausbundes zusammen mit der Salischen Partei) *aber so ungereimte Handlungen wider Brief, Siegel und ihre selbst gemachten Artikel (deren sie nie keins an uns gehalten haben) handeln und heute dies und morgen etwas anderes machen, will und nicht ratsam und tunlich bedunken, dass wir uns unter sie und in eine solche Gefahr begehen sollten* (zitiert in Schmid, Beat à Porta, 363).
- <sup>87</sup> Jürgen Bücking, Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol (1565–1665). Ein Beitrag zum Ringen zwischen «Staat» und «Kirche» in der frühen Neuzeit, Wiesbaden 1972 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte 66), 97.
- <sup>88</sup> Papst Pius V. ermahnte in einem Schreiben vom 1. Oktober 1568 die Churer Domherren, künftig nur solche Kandidaten zu Bischöfen zu wählen, deren Gesinnung, Lebensführung und Gelehrsamkeit den alten Kanones und den Forderungen des Tridentinums entsprächen, welche ernst zu nehmen und durch sie (!) durchzuführen seien (vgl. BAC, Mappe 1). Auch Papst Gregor XIII. richtete am 30. April 1575 ein ernstes Schreiben an das Churer Domkapitel, worin er die Dignitäre zu einem reinen Lebenswandel aufrief. In diesem Schreiben kündigt der Papst an, seinen Gesandten Francesco Sporeno zu Verhandlungen mit dem Domkapitel nach Chur bzw. Fürstenburg zu schicken. Capaul hat recht, wenn er hierzu schreibt: «Der Augenblick war gekommen, in dem von aussen her auf den Gang der Reform eingegriffen werden sollte, da anscheinend der Grossteil der Domherren noch wenig Bereitschaft zur Reform zeigte» (Capaul, Domkapitel, 39).
- <sup>89</sup> Capaul, Domkapitel, 38.
- <sup>90</sup> Wirz (Hrsg.), Bullen und Breven (= QSG XXI), Nr. 413. – In diesem päpstlichen Schreiben vom 26. April 1571 heisst es u. a.:  
*Accepimus literas tuas, ex quibus magna cum animi nostri laetitia cognovimus, te in publicandis per diocesim tuam Tridentini consilii decretis clericorumque tibi subiectorum corruptis moribus emendandis coepisse id facere, quod ista, quam tibi ab omnipotenti Deo impositam geris, persona dignum fuit quodque, ut quamprimum faceres, nos antea pro pastoralis officio nostro per literas vehementer te hortari fueramus.*
- <sup>91</sup> Wirz (Hrsg.), Bullen und Breven (= QSG XXI), Nr. 393.
- <sup>92</sup> Die Bemerkung Jürgen Bückings in seiner bereits erwähnten Schrift (Anm. 87), Erzherzog Ferdinand und die päpstlichen Nuntien hätten den Churer Bischof Beat à Porta immer wieder antreiben müssen, «wenigstens Ansätze

zu einer Reform in Form von örtlichen Visitationen in die Wege zu leiten» (a. a. O., 98), ist zu pauschal und negativ formuliert. Zudem verkennt sie die Schwierigkeiten und Widerstände gerade seitens des Klerus, denen der Bischof bei einer Durchführung von Visitationen ausgesetzt war. Der Apostolische Kommissar *Francesco Sporeno* muss im Zusammenhang seiner Gespräche mit Beat à Porta auf Fürstenburg im Frühjahr 1576 auch Teile des Vinschgaus visitiert haben. Was er dabei antraf, waren im allgemeinen chaotische Verhältnisse: totaler Mangel an geistlichem Wissen und religiösem Eifer, Priesterkonkubinat und heillose Zustände in den dortigen Klöstern.

<sup>93</sup> StAL, Akten Bistum Chur, Schachtel Nr. 249.

<sup>94</sup> Vgl. Karl Schellhass, *Der Dominikaner Felician Ninguarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich (1560–1583)*, 2 Bde., Rom 1939; Mayer, *Gegenreformation I*, 209–224; HS I/1, 43.

<sup>95</sup> Am 15. April 1578 betraute Papst Gregor XII. den Bischof von Vercelli, Giovanni Francesco Bonhomini (1572–1587), mit der Visitation und Reform der Bistümer Novara und Como, wozu bekanntlich auch bündnerische Untertanengebiete gehörten. Im Juni 1578 begann Bonhomini mit der Visitation des Veltlins. Eine weitere Tätigkeit in diesem Gebiet verbot ihm aber die Regierung der III Bünde am 2. August des gleichen Jahres. Bonhomini verwandte sich zusammen mit Carlo Borromeo bei verschiedenen römischen Stellen für eine ständige Nuntiatur in der damaligen Schweiz und in Bünden. Am 2. Mai 1579 wurde diese Bitte positiv beantwortet: Papst Gregor XIII. bestimmte Bonhomini selbst zum ersten ständigen Nuntius für die Bistümer Konstanz, Chur, Lausanne, Sitten, Basel und für alle anderen Gebiete, die den Eidgenossen und Bündnern untertan oder mit ihnen verbunden waren. Der Auftrag an Bonhomini lautete, in allen diesen Teilen persönlich Visitationen durchzuführen und die Dekrete des Trienter Konzils zu verwirklichen.

Zur Nuntiatur Bonhominis vgl. F. Steffens/Heinrich Reinhardt (Hrsg.), *Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Concil von Trient. I. Abteilung: Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579–1581* (3 Bde. und Einleitungsband), Solothurn – Fribourg 1910–1923 (im folgenden zitiert als NB I etc.); HS I/1, 42–43; Mayer, *Gegenreformation I*, 224–291; Capaul, *Domkapitel* 55–63.

<sup>96</sup> Vgl. ausführlich bei Capaul, *Domkapitel*, 39–55.

<sup>97</sup> Steffens/Reinhardt, NB I, Nr. 955.

<sup>98</sup> Capaul, *Domkapitel*, 58.

<sup>99</sup> Steffens/Reinhardt, NB I, Nr. 955, 963.

<sup>100</sup> Steffens/Reinhardt, NB I, Nr. 971.

<sup>101</sup> Steffens/Reinhardt, NB I, Nr. 970.

<sup>102</sup> Capaul, *Domkapitel*, 59.

<sup>103</sup> Die Durchführung der ersten gründlichen Visitation im Vorarlberg und Vinschgau im Jahre 1595, von der wir das Protokoll besitzen (BAC, Visitation 1595 in *Capitulo Drusiano et Vallis Venustae*), darf wohl als ersten konkreten Schritt zu einem Durchbruch des schon Jahre andauernden Ringens um tridentinische Reformen bezeichnet werden, um so mehr als das Konzil wiederholt die Diözesanbischöfe zu häufigem Visitieren ihrer Gebiete aufgefordert hatte. Vgl. Smets, *Canones und Beschlüsse, Sessio 7, cap. 7 de ref.; Sessio 7, cap. 8 de ref.; Sessio 24, cap. 3 de ref.*

#### *Abkürzungen der Archive:*

BAC Bischöfliches Archiv Chur  
 DKA Archiv des Domkapitels (im BAC)  
 StAGR Staatsarchiv Graubünden  
 StAL Staatsarchiv Luzern

#### Abkürzungen

*Abkürzungen von Zeitschriften und Sammelbänden:*

- BM Bündner Monatsblatt  
CT Concilium Tridentinum Diarium, Actorum, Epistolarum, Tractatum  
(hrsg. von der Goerres-Gesellschaft)  
FDA Freiburger Diözesanarchiv  
HBLS Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz  
HS Helvetia Sacra  
QGI Quaderni Grigionitaliani  
QSG Quellen zur Schweizer Geschichte  
RQ Römische Quartalschrift  
ZSKG Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte

Kaplan Albert Fischer  
Sennhofstrasse 20, 7000 Chur

Adresse des Autors